Maria Rita Sagstetter

Spielball der Mächte – Cham als Pfandschaft zwischen Bayern und Pfalz

Die Stadt und das Gericht Cham, ursprünglich dem Herzogtum Bayern zugehörig, waren 1352 durch Verpfändung unter die Herrschaft der pfälzischen Linie der Wittelsbacher gekommen und dem 1329 durch den Hausvertrag von Pavia als Nebenland der Kurpfalz begründeten Fürstentum der Oberen Pfalz angegliedert worden. 273 Jahre sollten Cham und sein Umland das Schicksal der Oberen Pfalz teilen; erst 1625 kehrten sie unter bayerische Herrschaft zurück.

Die Geschichte dieser Verpfändung und ihrer Auswirkungen in rechtlicher, herrschafts-, konfessionsund wirtschaftspolitischer Hinsicht, der langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Bayern und Pfalz um die Wiedereinlösung der Pfandschaft, die letztlich nie erfolgte, und schließlich die Zusammenhänge der Rückgewinnung für Bayern durch Kurfürst Maximilian I. entbehren bislang einer gründlichen Erforschung. In der Literatur zur Chamer Geschichte, zumeist knappe Überblicksdarstellungen, wird diese Episode nur kurz gestreift. Die bislang ausführlichsten Informationen bieten Johann Brunner in seiner Geschichte der Stadt Cham von 1919 und Max Piendl in seinem 1955 erschienenen Atlasband über Das Landgericht Cham.² Auch der vorliegende Beitrag kann nur die wesentlichen Ereignisse und Etappen skizzieren und ansonsten auf das Forschungsdesiderat hinweisen. Als Grundlage für die Bearbeitung dieses Themas - etwa im Rahmen einer historischen Dissertation stünde reiches Quellenmaterial zur Verfügung, das sich auf das Regierungsarchiv des Fürstentums der Oberen Pfalz, das im Staatsarchiv Amberg verwahrt wird, und die kurbayerische Überlieferung im Baverischen Hauptstaatsarchiv verteilt. Im Münchner Archiv finden sich neben einschlägigen Urkunden vor allem 27 Bände mit Ablösungs- und Kompromissakten zur verpfändeten Grafschaft Cham (wie das Landgericht Cham bis in das 18. Jahrhundert immer wieder auch genannt wurde) aus dem 14. bis in das beginnende 17. Jahrhundert im Bestand Kurbayern Äußeres Archiv sowie anderthalb Dutzend weitere Akten über die Auslösungsverhandlungen des 16. bis frühen 17. Jahrhunderts im Bestand GL Cham (Gerichtsliteralien Cham). Ergänzend wäre die kurpfälzische Überlieferung im Generallandesarchiv Karlsruhe zu prüfen und zu sichten.

Das Pfandgeschäft von 1352

Stadt und Gericht Cham gehörten seit der ersten wittelsbachischen Landesteilung von 1255 zum Herzogtum Niederbayern. Als 1340 mit dem Tod Herzog Johanns die niederbayerische Linie erlosch, nutzte Kaiser Ludwig IV. der Bayer als dessen Vormund und Verwandter die Gelegenheit zur Wiedervereinigung der Teilherzogtümer Niederbayern und Oberbayern. Auch die pfälzische Linie

der Wittelsbacher meldete Erbansprüche an, die von Ludwig jedoch ignoriert wurden. Erst nach seinem Tod konnte durch seine Söhne Stephan II.. Albrecht I. und Wilhelm I. als Herzöge von Niederbayern eine Einigung mit ihren pfälzischen Vettern Rudolf II., Ruprecht I. und Ruprecht II. herbeigeführt werden. 1348 verzichteten letztere gegen die Zusicherung einer Abfindung in Höhe von 60 000 Gulden auf ihre Ansprüche.³ Da Stephan, Albrecht und Wilhelm sich jedoch nicht in der Lage sahen, diese hohe Summe auf einmal aufzubringen und bar zu entrichten, verpfändeten sie mit Urkunde vom 30. Mai 1352 zu Regensburg den drei Pfalzgrafen zur Befriedigung von deren ansprach vnd vorderung, das sy auf vnser landt zu Nidern Bayrn gehabt habend, wofür die Herzöge ihnen 60 000 Gulden schuldig geworden sind, die Stadt Cham mit dem Gericht sowie das Gericht zu Eschlkam mit dem Winkel (diese Bezeichnung für das Eschlkamer Gebiet begegnet hier zum ersten Mal) einschließlich aller Rechte und Ehren, Dienste, Nutzen und Gülten und mit aller Herrschaft.4 Dabei wurde vereinbart, dass die Wiederlösungssumme in den folgenden drei Jahren an Martini (11. November) zum vierten, dritten oder halben Teil zurückbezahlt werden konnte. Alternativ zu diesen Ratenzahlungen war der Pfandschilling spätestens nach Ablauf der Dreijahresfrist als Ganzes zu entrichten.⁵ Zwei Tage später, am 1. Juni. wiesen die Herzöge Stephan II. und Albrecht I., die inzwischen von Regensburg nach Cham gereist waren, - auch im Namen ihres Bruders Wilhelm – die Bürger von Cham und Eschlkam sowie alle Ritter und Knechte sowie sonstigen in den beiden Gerichten gesessenen Untertanen an, Pfalzgraf Ruprecht I. als ihrem neuen Landesherrn zu huldigen und ihm bis zur Wiedereinlösung Gehorsam zu leisten.6

Das Ringen um die Rücklösung bzw. den Einbehalt der Pfandschaft

Die Verpfändung von Stadt und Gericht Cham kam der Territorialpolitik der pfälzischen Wittelsbacher durchaus entgegen. Diese waren bemüht, ihr Land zu Bayern durch zusätzliche Erwerbungen abzurunden und damit die durch das neuböhmische Territorium Karls IV. entstandenen Gebietsverluste zu kompensieren, vor allem auf Kosten ihrer altbaverischen Vettern. Dies gelang freilich nur eingeschränkt, denn bei der Mehrzahl dieser Erwerbungen handelte es sich um Pfandschaftsbesitz, der nur befristet, lediglich in wenigen Fällen auf Dauer behauptet werden konnte. Als Pfand konnte die Kurpfalz erwerben die Ämter Rieden (mit der Vogtei über das Kloster Ensdorf, 1336), Bruck i. d. Opf. (1345), Hemau (um 1350), Schmidmühlen, Cham und Eschlkam (1352), Burglengenfeld und Kallmünz (1358), Velburg (1360), Helfenberg (1372/80), Hohenfels (1375/83) und Haimburg (1388), die Stadt Altdorf (1393) und das Amt Tännesberg (1394) Davon sollten nur Bruck, Haimburg, Helfenberg, Hohenfels, Rieden und Tännesberg dem Fürstentum für immer erhalten bleiben.⁷ Cham blieb zumindest bis zu den Wirren des Dreißigjährigen Krieges oberpfälzisch.

Verpfändungsgeschäfte über ganze Territorien oder einzelne Landesteile, Ämter, Städte, Märkte und Burgen sowie über Hoheitsrechte waren ein im Spätmittelalter durchaus häufig gebrauchtes Instrument der Landesherren, um – aus der Sicht des Pfandgebers – kurzfristig Herrschaft in Münze zu verwandeln und Geld zur Tilgung von Schulden, Umsetzung von Mitgiftvereinbarungen, Sicherung von Darlehen oder als Entgelt für bereits geleistete oder künftig noch zu erbringende Dienste zu beschaffen, ohne da-

bei das Eigentum an den Pfandobjekten verlieren zu müssen; dem Pfandgläubiger lieferten sie ein willkommenes Mittel zur Ausweitung des eigenen Macht- und Herrschaftsbereichs, zur Konsolidierung der Territorialgewalt nach außen wie nach innen.8 Konnten Pfandherrschaften wegen anhaltenden Geldmangels über längere Zeit nicht eingelöst werden, drohte - wie das Beispiel der Reichspfandschaften zeigt - die Gefahr der dauernden Entfremdung, die letztlich einem endgültigen Rechtserwerb bzw. Verlust gleichkam. Diese Gefahr bewog die Landstände in vielen Territorien, für Veräußerungen und Verpfändungen von Land, Leuten und Herrschaftsrechten ein Zustimmungsrecht zu fordern, um deren Ausverkauf zu verhindern und den Fortbestand der Territorien in ungeschmälertem Umfang zu sichern. In Bayern ließen sich die Landstände, möglicherweise sogar aufgeschreckt durch die Chamer Verpfändung - diese war laut Pfandbrief nur mit Rat Markgraf Ludwigs des Brandenburgers und der herzoglichen Räte geschehen -, anlässlich von Steuerbewilligungen entsprechende Zugeständnisse der Herzöge, künftig keine Pfandbriefe auf Land und Leute mehr ausstellen zu wollen, verbriefen, und zwar 1355 für Niederbayern, 1356 für Oberbayern.9

Eine erste Rate der für Cham fälligen Pfandsumme, nämlich 15 000 Gulden, ließen die Herzöge Stephan II., Albrecht I. und Wilhelm I. durch ihren Viztum Peter von Eck an Pfalzgraf Ruprecht I. zahlen, der den Empfang mit *Quittbrief* vom 29. Oktober 1352 bestätigte. ¹⁰ Nur einen Tag später jedoch wurde auf die verbliebene Pfandsumme von 45 000 Gulden bereits wieder ein Betrag in Höhe von 4000 Gulden aufgeschlagen, indem die drei Herzöge ihrem Vetter Ruprecht I., der diesen Betrag auf ihre Bitte hin dem Grafen Johann von Katzenelnbogen bezahlt hatte, Stadt und Herrschaft Cham ein weiteres Mal verpfändeten. ¹¹

Als die niederbayerischen Herzöge ihre Herrschaft im Regensburger Vertrag vom 3. Juni 1353 aufteilten - Stephan II. trat seinen Brüdern Wilhelm I. und Albrecht I. als Erbteil die niederländischen Lehen Hennegau, Holland, Seeland, Friesland und einen Teil Niederbayerns mit Straubing als Hauptstadt ab -, fiel das Lösungsrecht an dem Chamer und Eschlkamer Gebiet (... Eschelkam das gericht, vnd Furt vnd Newkirchen vnd waz dartzu gehört; Kamb die stat, das gerichte, mawt vnd zöll vnd waz dartzu gehort; Kösting den marckt vnd waz dartzu gehort; Pevlstain die vesst vnd waz dartzu gehört) an das neu entstandene Teilherzogtum Bayern-Straubing. 12 Am 28. April 1361 konnte Herzog Albrecht I. von Bayern-Straubing zumindest die Südhälfte der Pfandschaft für 6756 Gulden von den pfälzischen Vettern, Kurfürst Ruprecht I. und Pfalzgraf Ruprecht II., einlösen. Wieder unter niederbaverische Herrschaft kamen damit das Gericht Eschlkam sowie der östliche Teil des Gerichts Cham (mit Burg und Pfarrei Sattelpeilnstein, Markt und Pfarrei Kötzting, Pfarrei Rimbach, Pfarrei Lengau (= Chamerau) mit Miltach, die Pfarrei Blaibach, die Pfarrei Moosbach sowie die (zur Pfarrei Pachling = Runding gehörigen) Dörfer Lufling, Meinzing und Lederdorn. 13 Die Zerschlagung des Gerichts Cham hatte zur Folge, dass aus dem von Bayern-Straubing eingelösten Teil ein neuer Gerichtsbezirk mit Sitz in Kötzting gebildet wurde. 14

Die Stadt Cham mit dem Rest des zugehörigen Gerichtsbezirks verblieb als Pfand weiterhin in pfälzischer Hand und damit verwaltungsorganisatorisch bei der Oberpfalz. 1381 quittierte Kurfürst Ruprecht I. den Empfang von weiteren 1500 Gulden, die Herzog Albrecht I. an den Landgrafen von Leuchtenberg gezahlt hatte und vereinbarungsgemäß von der restlichen Pfandsumme abgezogen wurden. 15 Bei der pfälzischen Landesteilung 1410 wurde Cham dem

für Pfalzgraf Johann neu gebildeten Fürstentum Pfalz-Neumarkt-Neunburg zugeschlagen, das ab 1448 von der Linie Pfalz-Mosbach regiert wurde und 1499 an die Heidelberger Kurlinie zurückfiel.

1425 starb die Straubinger Linie der Wittelsbacher, die das Lösungsrecht auf Cham seit 1353 innehatte, im Mannesstamm aus. Bei der Aufteilung des Erbes durch Vertrag vom 29. Juni 1429 gelangte Herzog Wilhelm III. von Bayern-München, der u.a. auch Eschlkam, Furth i. Wald und Kötzting erhielt, in den Besitz des Lösungsrechts. 16 Ernsthafte Bemühungen um die Einlösung der Pfandschaft wurden freilich erst wieder ab 1492 unter Herzog Albrecht IV. von Bayern-München unternommen, der zu diesem Zweck eine Steuer erheben ließ, die im gesamten Land 42 300 Gulden erbrachte. 17 Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Neumarkt-Mosbach zeigte sich als damaliger Pfandinhaber zwar zu Gesprächen bereit, musste jedoch Kurfürst Philipp von der Pfalz in die Verhandlungen einbeziehen; eine Einigung kam nicht zustande. Die Verhandlungen zogen sich das ganze 16. Jahrhundert hin, ohne dass sie zum Ziel geführt hätten. Es ist fraglich, ob von kurpfälzischer Seite überhaupt noch ein ernsthaftes Interesse daran bestand, die der Oberen Pfalz zugeschlagene und mit dieser in unmittelbarer räumlicher Verbindung stehende Grafschaft Cham wieder zurückzugeben. Die bayerischen Herzöge beriefen sich auf ihr grundsätzliches Recht zur Einlösung und suchten dieses angesichts der langen Dauer des Pfandverhältnisses evident zu halten und immer wieder geltend zu machen; die Pfälzer hielten ihnen in ihrer Argumentation Verjährung, in Aufwand gebrachte Meliorationen sowie Schäden und Auslagen entgegen. 18

Am 12. August 1559 konnte in Augsburg zumindest ein Kompromiss zwischen Herzog Albrecht V. von Bayern und Kurfürst Friedrich III. geschlossen werden. Aus der darüber ausgefertigten Urkunde¹⁹ geht hervor, dass Herzog Albrecht bereits an die Kurfürsten Friedrich II. und Ottheinrich und nunmehr an deren Nachfolger Friedrich III. die Forderung nach Rückgabe der Pfandschaft herangetragen hatte; mit der gütlichen Beilegung des Streits war auf Veranlassung Kaiser Ferdinands I. Herzog Christoph von Württemberg beauftragt worden. Herzog Albrecht versuchte in Augsburg zunächst, seine Rechtsansprüche durch Urkunden zu beweisen, was von pfälzischer Seite jedoch keine Anerkennung fand. Daher wurde beschlossen, dass Kurfürst Friedrich innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit seinen Brüdern und Verwandten (gemeint sind wohl seine Räte) sowie den Landständen der Oberen Pfalz vortragen und sich dann Herzog Christoph gegenüber erklären sollte. Außerdem einigte man sich darauf, die Streitsache folgendermaßen austragen zu wollen: Jede der beiden Parteien bestimmt drei Schiedsleute (zwei aus der Ritterschaft, einen Gelehrten) als Zusätze, welche mit Herzog Christoph als Obmann nach ihrem besten Wissen und Gewissen entscheiden sollten. Für den Fall, dass Kurfürst Friedrich sich zu einer Ablehnung der Auslösung entschloss, wurde festgelegt, dass der Obmann dies Herzog Albrecht melden und dieser dann innerhalb von zwei Monaten eine Klageschrift in zweifacher Ausfertigung an den Obmann senden sollte, wovon derselbe ein Exemplar dem Kurfürsten zur Einbringung seiner litiscontestatio (Klageerwiderung) binnen der gleichen Frist zu übermitteln hatte. In gleicher Weise sollte mit der Replik des Klägers, der Duplik des Beklagten, der Triplik des Klägers, der Quadruplik des Beklagten, der Quintuplik des Klägers und der Sextuplik des Beklagten verfahren werden, so dass in der Summe also innerhalb von 16 Monaten acht Schriftsätze jeweils in duplo - unter Beifügung aller Urkunden und sonstigen Behelfe eingereicht werden sollten.

Einen weiteren Monat später sollte nach Maßgabe des Kompromisses dann in Stuttgart ein Rechtstag stattfinden. Dabei waren der Obmann und die sechs Schiedsleute aufgefordert, zunächst eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Blieb der Versuch ohne Erfolg, sollten sie drei Monate darauf eine Entscheidung treffen. Lautete ihr Schiedsurteil dahingehend, dass die Kurpfalz es schuldig sei. die Lösung zu gestatten, sollte in einem nächsten Schritt zunächst wegen strittiger Details erneut zuerst der Weg der Güte beschritten, bei Misslingen aber vom Schiedsgericht entschieden werden, dass nach zwei Monaten der Pachtschilling in Regensburg zu entrichten und im Gegenzug die Pfandschaft zu überantworten war. Eine Appellation gegen das Urteil des Schiedsgerichts war ausdrücklich ausgeschlossen. Beide Parteien hatten, als sie sich auf das Schiedsgerichtsverfahren verständigten, zugesagt, sich dem Kompromiss zu fügen. Für den Fall der Missachtung des Urteils war vorgesehen, dass der Kaiser die resistente Partei ernsthaft zu dessen Befolgung und Umsetzung anhalten sollte.

Trotz dieses Übereinkommens wurde in der Folgezeit weiterhin ohne ein durchgreifendes Ergebnis verhandelt. 1569 etwa hatten Kurfürst Friedrich III. und Herzog Albrecht V. Markgraf Georg Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach als Obmann für ein schiedsgerichtliches Verfahren in der chamischen veranlasten Sachen gewinnen können und ihm den Augsburger Kompromiss sowie Akten zur Information zukommen lassen. Nach deren Studium freilich gelangte der Brandenburger zu der Auffassung, nicht der geeignete Obmann und Richter für den Fall zu sein, nachdem er selbst – wie er dem Kurfürsten am 13. Juli 1570 mitteilte – wegen dergleichen Irrung und sachen mit etlichen Reichsständen und auch Anderen im Streit stand. Solten wir uns nuhm

dissfahlls zwischen beiden euer Liebden als ein Obman zw laudirn [= benennen, ausgeben; Anm. d. Verf.] unnd urtheiln einzulassen, so müssten wir selbst entweder wider oder für unns rechtlich judicirn unnd erkennen, was sich als preiudicirlich und seiner Person als zum höchsten nachteilig erweisen würde. Georg Friedrich bat daher darum, ihn aus angeregten erheblichen Ehehaftursachen, das wir uns mehr angeregter compromittirten chambergischen Sachen als Obman entschlagen sollen und müssen, freuntlich entschuldiget [zu] nehmen unnd [zu] halten.²⁰ Die beiden Streitparteien einigten sich 1571 auf Bischof Marquard von Speyer als neuen Obmann; ob der von diesem für 1573 anberaumte Termin, zu dem das Schiedsgericht in Speyer zusammentreten sollte, tatsächlich zustande kam, lässt sich nach aktuellem Wissensstand nicht belegen.²¹

Cham wird wieder bayerisch

1619 erhob Herzog Maximilian I. von Bayern Klage gegen die Kurpfalz wegen Verweigerung der Einlösung der Chamer Pfandschaft; mit der Beilegung der Streitsache wurde Bischof Johann Gottfried von Würzburg betraut.²² Bei der Verfolgung seiner Ziele kam Maximilian schließlich jedoch nicht ein Gericht, sondern das politische Schicksal des Winterkönigs Friedrich V. von der Pfalz zu Hilfe. Als Maximilian nach dessen Ächtung 1621 im Auftrag Kaiser Ferdinands II. die Oberpfalz besetzte und ihre kommissarische Verwaltung übernahm, waren hiervon auch Stadt und Gericht Cham betroffen; am 25. September 1621 musste sich Cham nach kurzer Belagerung den Truppen Maximilians ergeben. Noch im selben Jahr setzte Maximilian neue (katholische) Beamte als Pfleger, Landrichter und Gerichtsschreiber ein.23 1624 ließ Maximilian Joachim von Donners-

berg als seinen Gesandten am Hof in Wien wegen der Inbesitznahme von Stadt und Amt Cham vorsprechen: Kaiser Ferdinand II, billigte zwar nachträglich die bereits geschehene Besitzergreifung, ließ jedoch erklären, sich mit dem Kurfürsten wegen der Meliorationen vergleichen zu wollen.²⁴ Am 22. Januar 1625, noch bevor Maximilian 1628 erblich mit der pfälzischen Kur und dem Fürstentum der Oberen Pfalz belehnt wurde, übergab ihm der Kaiser Stadt und Gericht Cham, die beide seit 1352 an die Kurpfalz verpfändet gewesen und infolge der über Friedrich V. verhängten Reichsacht mit dessen gesamtem Besitz dem Kaiser heimgefallen waren, als Entschädigung dafür, dass er sie neben der Oberpfalz für den Kaiser kriegerisch in Besitz genommen hatte.²⁵ Der noch unbezahlte restliche Pfandschilling wurde als mit den Kriegsausgaben, die Maximilian für die Inbesitznahme der Oberen Pfalz in kaiserlichem Auftrag aufwenden hatte müssen, abgegolten anerkannt. Im Münchner Rezess vom 22. Februar 1628 verzichtete Ferdinand II. definitiv auf den Pfandschilling für die Grafschaft Cham, die damit an Kurbayern zurückfiel. 26 So hat das Schwert, um mit Johann Brunner zu sprechen, den verworrenen Knoten mit einem Schlage durchhauen.27

Maximilian trennte Stadt und Landgericht Cham vom Fürstentum der Oberen Pfalz ab und teilte sie dem niederbayerischen Rentmeisteramt Straubing (dessen Vorgängerbehörde, dem Viztumamt Straubing, sie bis zur Verpfändung 1352 angehört hatten) zu. Bereits am 12. Dezember 1624, noch vor der formellen Übergabe der Grafschaft Cham durch Kaiser Ferdinand II., teilte Maximilian dem Amberger Statthalter Lorenz von Wensin zu Altenpreysing genannt Kronwinkl, und auch andern unsern nacher Amberg verordneten Rhäten mit, dass ihm Stadt, Gericht und Amt Cham als uralte Zugehörung seines Hauses und des Landes

Bayern, die aber den Pfalzgrafen zu Heidelberg vor vielen Jahren versetzt und von diesen unter dem Vorwand verjährter Widerlosungs seinen Vorfahren und auch ihm lannge Zeitt mit Unfueg vorenthalten worden sei, durch den Kaiser als sein freies lediges Eigentum bestätigt worden seien. Er beabsichtige, dieses zurückgewonnene Gebiet, weiln es dann sambt seinen Ein- unnd Zuegehörungen vor angeregtem Versaz ohne mittel unnserem Rentambt Straubing incorporirt gewest, diesem wiederum zuzuteilen, so dass es daselbs hin mit aller gerichtlicher subjection [...] gehörig sein soll. Entsprechend wies Maximilian Statthalter und Räte an, Amtsuntertanen, die sich in Justizsachen oder in annder weeg an sie wenden würden, künftig an die Regierung in Straubing zu verweisen. Die Cham betreffenden Religions-, Staats- und Kammersachen behielt er sich ausdrücklich vorerst selbst vor.²⁸ Schon im Januar 1624 hatte die Amberger Regierung den Auftrag bekommen, alle Unterlagen (Schrifften, Acta, briefliche Uhrkhunden, Rechnungen und all anders, wie das Namen mag haben), die das Amt Cham betrafen und bei der Regierung, Rentkammer und geistlichen Verwaltung, insonderheit aber in der verschloßnen Registratur vorhanden waren, mit einem darüber zu erstellenden Inventar in zweifacher Ausfertigung zur Schlosskanzlei der durch Maximilian nach Amberg subdelegierten bayerischen Räte zu liefern.²⁹ Ein Teil dieser zuletzt in der Amberger Schlosskanzlei gelagerten Unterlagen, nämlich noch offene und bereits erledigte Straf- und Zivilsachen (zum theil noch strittige, zum theil aber berait erörtterte, doch noch nit völlig exequirte iustiti- vnd Partheisachen sambt zwayen ordenlich darüber verfassten Designationen), wurde im Februar 1625 der Straubinger Regierung zugeleitet.³⁰ Mit Schreiben vom 3. Oktober 1629 informierte die Amberger Regierung die Straubinger Kollegen über weitere allerhanndt acta, das Ambt Camm besaagent, die sich noch in der Amberger Kanzlei befanden und *nunmehr zu der Straubingischen Regierungsregistratur gehörn*, und bat um Abholung derselben. Wie aus den beigefügten Verzeichnissen ersichtlich, handelte es sich insbesondere um *Malefizacta* und *Civilacta*, u.a. auch Akten zum Chamer Brauwesen.³¹ Ein weiterer Bestand an Chamer Akten – wohl die von Maximilian angemeldeten Vorbehaltssachen betreffend – war am 23. Dezember 1625 / 2. Januar 1626 *nach München eingepackt worden.*³²

Rechtliche Konsequenzen von Verpfändung und Rückgewinnung

Die Verpfändung berechtigte den Pfandnehmer nicht nur zur Ausübung und Nutznießung der mit dem Pfandobjekt verbundenen Rechte (z.B. Erhebung von Steuern, Zöllen), sondern das Pfandrecht verschaffte dem Pfandnehmer eine allumfassende Pfandherrschaft.33 Die Bewohner des Pfandgutes waren ihrem neuen Herrn gegenüber zu Huldigung, Gehorsam sowie Rat und Hilfe (etwa in Form von Kriegsdiensten und Steuerleistungen) verpflichtet, der Pfandherr hatte im Gegenzug für ihren Schutz und Schirm zu sorgen. Soweit im Pfandbrief nicht ausdrücklich festgelegt war, dass der Pfandherr die hergebrachten Rechte seiner neuen Untertanen zu achten hatte und sie nicht mit neuen Pflichten beschweren durfte, konnte er aufgrund seiner landesherrlichen Gewalt und Normsetzungsbefugnis ihre Rechtsverhältnisse durch Erteilung von Privilegien und Weisungen ändern.

Bald nach der Verpfändung von 1352 und nach erfolgter Erbhuldigung bestätigte Pfalzgraf Ruprecht I. den Bürgern der Stadt Furth i.Wald ihre Rechte.³⁴

Eine entsprechende Privilegienbestätigung für Cham als neuer Territorialstadt der Pfalzgrafen ist anscheinend nicht überliefert, sie dürfte gleichwohl mit gro-Ber Wahrscheinlichkeit stattgefunden haben. Für die Folgezeit lässt sich allerdings eine Reihe von Privilegien nachweisen, durch die die Pfalzgrafen der Stadt Cham ihren Bestand an Rechten und Freiheiten garantierten bzw. ausweiteten oder verbesserten und zudem ihre Wirtschaftskraft zu stärken suchten, 1359 verlieh Pfalzgraf Ruprecht I. der Stadt einen Zoll auf Salz. Wein und sonstige Kaufmannsware auf vier Jahre, 1366 einen Durchgangszoll – beide Male mit der Bestimmung, die Zolleinkünfte zur Ausbesserung der Straßen und Brücken zu verwenden.35 Pfalzgraf Johann von Pfalz-Neumarkt beschränkte 1438 das Recht, in der Stadt und im Gericht Cham Brau- und Malzhäuser sowie Schenken und Tafernen zu betreiben, auf jene Fälle, die sich auf altes Herkommen berufen konnten.³⁶ Mit Urkunde vom 28. November 1421verfügte Pfalzgraf Johann auf Widerruf, dass bei Kaufverträgen um Erb und Eigen, die der Chamer Schultheiß (ein vom Stadtherrn eingesetzter Richter) beglaubigte, die bisherige Gewährschaftsfrist von einem Tag durch eine Frist von Jahr und Tag ersetzt werden sollte; innerhalb dieser Zeitspanne konnten noch Einwendungen geltend gemacht werden, erst nach Ablauf sollten Nutz und Gewere definitiv ersessen sein.37 Ebenfalls Pfalzgraf Johann war es, der mit Urkunde vom 10. März 1438 der Stadt und dem Gericht Cham hinsichtlich der Behandlung von Übeltätern (Räubern und Dieben), die das Leben verwirkt hatten, folgende Ordnung verlieh, damit deren Untaten mangels eines Anklägers nicht ungestraft blieben: Wird ein solcher Malefikant in der Stadt oder im Gericht ergriffen, so reichen dessen Geständnis vor zwei oder mehreren Ratsschöffen und deren eidliche Aussage hierüber als Beweismittel für seine Verurteilung aus.38

1440 hielt sich Herzog Albrecht III. von Bayern-München, damals Inhaber des Einlösungsrechts, in Cham auf und bestätigte der Stadt ihre Freiheiten und Rechte: auf demonstrative Weise erinnerte er damit an das trotz anhaltendem Pfandstatus noch bestehende Eigentum des Hauses Bayerns und an dessen nach wie vor bestehenden Anspruch auf Lösungsmöglichkeit.³⁹ Nur vier Jahre später bestätigte aber auch König Christoph von Dänemark, Schweden und Norwegen - nach dem Tod seines Vaters, des Pfalzgrafen Johann, Nachfolger als Inhaber der Chamer Pfandschaft - der Stadt Cham die Privilegien und Freiheiten, welche ihr sein Vater verliehen hatte.40 Dass mit der Gerichtshoheit über die Pfanduntertanen auch die militärische Befehlsgewalt verbunden war, erwies sich beispielsweise am 3. Juli 1443, als Hans von Parsberg und Martin Wildenstein als Statthalter König Christophs alle Edelleute, Reisige (zum Kriegsdienst ausgestattet) und sonstige Bewohner der Herrschaft Cham sowie der benachbarten Herrschaften aufforderten, auf Befehl des Chamer Pflegers Sebastian Pflug umgehend gewärtig (zur Stelle) zu sein. 41 Mit Urkunde vom 17. August 1445 erlaubte König Christoph der Stadt Cham, ein Salz- und Getreidehaus zu errichten und zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, jedoch unter der Bedingung, dass dieses jederzeit wieder abzuschaffen sei, falls es ihm oder seinen Untertanen in der Stadt oder auf dem Land Nachteile bringen sollte.⁴²

Dass auch Cham sich weiterhin primär als Stadt der bayerischen Herzöge betrachtete und wohl auf eine Rücklösung (mit Angleichung an die Rechtsstellung der landständisch organisierten bayerischen Städte) hoffte, zeigt die Tatsache, dass sich die Bürgerschaft 1445 durch den Reichenbacher Abt eine Urkunde von 1347, mit der die Herzöge Ludwig V., Stephan und Ludwig VI. 1347 den niederbayerischen Stän-

den ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt hatten, vidimieren ließ. 43

Christophs Nachfolger, Pfalzgraf Otto I. von Pfalz-Neumarkt-Mosbach, erteilte der Stadt Cham 1451 eine Privilegienbestätigung und verpfändete sie noch in demselben Jahr an Herzog Ludwig den Reichen von Bayern-Landshut für 12 000 Gulden; Ludwig bestätigte als neuer Pfandinhaber ebenfalls die Stadtrechte und verlieh den Chamer Bürgern 1461 zudem einen neuen Jahrmarkt. 44 Bereits 1467 entschloss sich Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Neumarkt-Mosbach zur Wiedereinlösung.45 Am 3. Mai 1467 ließ er Cham als Stadt- und Landesherr ein Privileg ausfertigen, in dem darauf verwiesen wird, dass er die Stadt eben erst von seinem Vetter Ludwig eingelöst habe. 46 1469 zeigte Herzog Albrecht IV. - wie dies vor ihm bereits Albrecht III. getan hatte -, dass die bayerische Landeshoheit und das Lösungsrecht nicht vergessen waren, vielmehr weiterhin galten, indem er der Stadt Cham ihre Freiheiten und Handfesten bestätigte.⁴⁷ Dem setzte 1490 und erneut 1499 der Pfälzer Kurfürst Philipp seinerseits eine Bestätigung der städtischen Rechte und Freiheiten entgegen.⁴⁸ 1508 folgten eine Privilegienkonfirmierung sowie 1527 die Verleihung eines achttägigen Jahrmarkts durch Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich II. 49 Weitere Privilegienbestätigungen erteilten Kurfürst Ottheinrich 1556, Kurfürst Friedrich IV. 1596 und Kurfürst Friedrich V. 1615.50

Mit Urkunde vom 16. September 1626 bestätigte Maximilian I. von Bayern Bürgermeister, Rat und Gemein der Stadt Cham, die ihm als eine uralte, von den Pfalzgrafen bei Rhein für lange Zeit vorenthaltene aigenthumbliche Pertinenz seiner Erblande nunmehr durch Kaiser Ferdinand II. überantwortet worden sei, die althergebrachten Freiheiten und

Handfesten.⁵¹ Wenige Tage zuvor hatte die Bürgerschaft von Cham mit den Untertanen des gesamten Gerichtsbezirks dem Straubinger Viztum Friedrich von Pienzenau als Stellvertreter des Kurfürsten die Erbhuldigung nach Maßgabe der (bayerischen) Erklärten Landesfreiheit von 1553 geleistet.⁵² Maximilian nahm seine Untertanen auch in Glaubensfragen in die Pflicht: Im März 1625 forderte er - im Vorgriff auf das für die gesamte Oberpfalz gültige Religionspatent von 1628, mit dem Maximilian, nunmehr im unanfechtbaren Besitz der Landeshoheit und damit auch der Religionshoheit, die Rekatholisierung rechtlich absicherte - die Chamer Bürgerschaft und die gesamte Grafschaft auf, sich bis spätestens Ostern zum katholischen Glauben zu bekennen oder ihren Weg unverlängert weiter [zu] nemmen.53 Unterm 2. März 1628 erließ er eine Zollordnung für Cham, mit der die bislang gebräuchlichen Sätze verdoppelt wurden - außer bei Salz und anderen, ausdrücklich befreiten Gegenständen.54

Der räumliche Zuwachs, den Kurfürst Maximilian I. dem Amtssprengel seines Rats und Straubinger Rentmeisters Christoph von Lerchenfeld mit der Zuteilung des Chamer Gerichts verschaffte, veranlasste diesen zu der Anfrage in München, wie es mit den Landsassen im wiedereinverleibten Gericht Cham und deren Freiheiten zu halten sei, nachdem sie während der Verpfändung an Kurpfalz den oberpfälzischen Landständen gleichbehandelt worden waren. Kurfürst Maximilian erteilte hierzu am 13. Juli 1626 die Weisung, dass die vor der Verpfändung gegebenen bayerischen Freiheiten ihnen auch jetzt wieder zukommen sollten, nicht jedoch die Edelmannsfreiheit oder Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern nach dem landständischen Privileg über die Edelmannsfreiheit von 1557; die Bewilligung derselben behielt sich Maximilian von Fall zu Fall vor.55 Nachdem der Chamer Adel sich damit offenbar nicht zufriedengab und eine erneute Eingabe an Maximilian richtete, erklärte dieser in einer Resolution vom 18. Februar 1631, dass es bei seiner Weisung vom 13. Juli 1626 bleiben solle. Die Landsassen im Gericht Cham seien durchaus für bayerische zu halten und müssten wie diese mit der Rittersteuer zur Rentstube Straubing veranlagt werden. Des Weiteren seien sie in die bayerische Landtafel einzuverleiben und in gleicher Weise dazu verpflichtet, für die Landesdefension gerüstete Pferde zu halten und Ritterdienste zu leisten. Er ordnete an, der Hofkammer eine ordentliche Beschreibung der Landsassen und ihrer Verpflichtungen zu übermitteln. Die Steuerveranlagung der Gerichts- und Hofmarksuntertanen im Amt habe sich nach dem bayerischen Hoffuß zu richten. Der Rentmeister von Straubing habe bereits am 2. Januar 1631 Befehl erhalten, wie hinsichtlich der Steuer zu verfahren sei. Die Stadt Cham zähle gleich anderen bayerischen Städten zu den Landständen und zahle Stadtsteuer. Als Ergänzung zu ihren Kammereinkünften bewilligte Maximilian der Stadt widerruflich das Ungeld auf weißes und braunes Bier. Abschließend wurde bestimmt, dass dem kurfürstlichen Landesdefensionsrat ein Auszug aus der vorliegenden Resolution zwecks Aufstellung der Musterungslisten gegeben werden solle.56

Relativ rasch also hatte Maximilian die rechtliche Position und die herrschaftspolitische und verwaltungsorganisatorische Zugehörigkeit der an Bayern zurückgegebenen Pfandschaft geregelt. Stadt und Gericht Cham bildeten damit wieder einen regulären Bestandteil des Landes Bayern, das inzwischen Kurfürstentum geworden war, mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie sie in der Regel auch in anderen Städten und Gerichten des Territoriums das Verhältnis Landesfürst – Untertanen bestimmten. Daran sollte sich

weder für das Gericht noch die Stadt bis zur staatlichen Neuorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts Wesentliches ändern. Bei der Verwaltungsreform von 1803 ging das Chamer Gericht in das Landgericht (älterer Ordnung) Cham über, das im folgenden Jahr der Oberpfalz angegliedert wurde. 57

- 1 So etwa Karl Bosl: Cham. Die Geschichte der Stadt und ihres Umlandes in 1200 Jahren (Bayerische Städtebilder: Altbayern) Stuttgart 1989. S. 26 f. Hans Muggenthaler und Franz Xaver Gsellhofer: Unser Cham, kurzgefaßte Darstellung der Chamer Stadtgeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. [Cham 1969]. S. 22. Alois Schmid: Art. "Cham". In: Handbuch der Historischen Stätten. Bayem I: Altbayern und Schwaben. Hg. von Hans-Michael Körner und Alois Schmid. Stuttgart 2006. S. 148–150, hier S. 150. Reinhard H. Seitz: Art. "Cham". In: Bayerisches Städtebuch. Hg. von Erich Keyser und Heinz Stoob. Teil 2. Stuttgart-Berlin-Köln 1974. S. 125–129, hier S. 126.
- 2 Johann Brunner: Geschichte der Stadt Cham. Cham 1919. S. 34–39. Max Piendl: Das Landgericht Cham (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 8) München 1955 [fortan: Piendl: HAB Cham]. S. 5–8.
- 3 Piendl: HAB Cham. S. 5.
- 4 Original: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 2867; Abschrift: Staatsarchiv Amberg, Amt Cham 418, Beziehungen zu Bayern 394. Piendl: HAB Cham. S. 5 f. Max Piendl: Das Landgericht Kötzting (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 5) München 1953 [fortan: Piendl: HAB Kötzting]. S. 4.
- 5 Reversurkunde Pfalzgraf Ruprechts I. vom 30. Mai 1352, Regensburg: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 2866.
- 6 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 4030. Piendl: HAB Cham. S. 6. – Piendl: HAB Kötzting. S. 4.
- 7 Karl-Otto Ambronn: Das Territorium des Fürstentums der Oberen Pfalz von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches. In: Karl-Otto Ambronn und Maria Rita Sagstetter: Das Fürstentum der Oberen Pfalz. Ein wittelsbachisches Territorium im Alten Reich (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 46) München 2004. S. 29–69, hier S. 31. Wilhelm Volkert: Pfalz und Oberpfalz bis zum Tod König Ruprechts. In: Handbuch der bayerischen Geschichte. Begr. von Max Spindler. Neu hg. von Andreas Kraus. Bd. III,3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. München 31995. S. 52-71, hier S. 62 f.

- 8 Götz Landwehr: Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 66 (1968) S. 155–196. Götz Landwehr: Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Hg, von Hans Patze. Bd. 2 (Vorträge und Forschungen 14) Sigmaringen 1971. S. 484–505. Götz Landwehr: Art. "Pfandschaft". In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Bd. 3. Berlin 1984. Sp. 1688–1693.
- 9 Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach. Hg. von Franz Michael Wittmann, Bd. 2: Von 1293 bis 1397 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 6) München 1861. Nr. 336, S. 445, Nr. 338, S. 453. Vgl. Hans-Josef Krey: Herrschaftskrisen und Landeseinheit. Die Straubinger und Münchner Landstände unter Herzog Albrecht IV. von Bayern-München. Aachen 2005 [zugl. Diss. Univ. Eichstätt 2000]. S. 29 f.
- 10 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 2868. Piendl: HAB Cham. S. 7.
- 11 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 9.
- 12 Monumenta Wittelsbacensia 2 (wie Anm. 9) Nr. 331, S. 427.
 Piendl: HAB Cham. S. 6.
- 13 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 11. Piendl: HAB Cham, S. 6.
- 14 Piendl: HAB Cham. S. 6. Piendl: HAB Kötzting. S. 4 f. Zur Verpfändung (1352) und Wiedereinlösung (1361) von Eschlkam und Furth siehe Werner Perlinger: Eschlkam. Der Markt in alter Zeit. Eschlkam 2010. S. 99 f. sowie Weiner Perlinger: Geschichte der Stadt Furth im Wald. Bd. I. Furth im Wald 2011. S. 144 f.
- 15 Piendl: HAB Cham. S. 7.
- 16 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 25324, Teilungsvertrag: ebd. 24416. – Piendl: HAB Cham. S. 7.
- 17 Brunner: Geschichte der Stadt Cham (wie Anm. 2) S. 38. Piendl: HAB Cham, S. 7.
- 18 Hierauf bezog sich z.B. der kurbayerische Gesandte Joachim von Donnersberg, der 1624 im Auftrag Maximilians I. wegen Stadt und Gericht Cham bei Kaiser Ferdinand II. in Wien vorsprach (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 4030)
- 19 Original: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 2870; Abschrift: Staatsarchiv Amberg, Oberpfalz Urkunden 46. Vgl. hierzu die Bedenken der kurfürstlichen Gesandten, der Vertreter der Oberpfälzer Landstände, der Universität Heidelberg sowie des Amberger Kanzlers Lic. Johann Ludwig Castner ... in causa die ablosung Camb belanngenndt (Staatsarchiv Amberg, Amt Cham 417) Piendl: HAB Cham. S. 7.

- 20 Staatsarchiv Amberg, Regierung Amberg 858.
- 21 Ebd. Siehe auch die Instruktion Kurfürst Friedrichs III. für seine uff den angesatztenn tag zu Speyer entsandten Räte vom 7. Juli 1573: Staatsarchiv Amberg, Amt Cham 418.
- 22 Siehe Kopialbuch der am bischöflichen Hofgericht erwachsenen Acta iudicialia in der Klage Herzog Maximilians I. gegen die Kurpfalz (Original, Foliolibell, mit Bischofssiegel): Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 93. Brunner: Geschichte der Stadt Cham (wie Anm. 2) S. 39.
- 23 Joseph Rudolf Schuegraf: Cham während der böhmischen Unruhen von 1618 bis 1628. In: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg 10 (1846) S. 50–75, hier S. 58.
- 24 Bayerisches Hattptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 4030. Piendl: HAB Cham. S. 8 Anm. 44.
- 25 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 2854. Piendl: HAB Cham. S. 8.
- 26 Zum Übergang der Oberpfalz an Bayern siehe Karl-Otto Ambronn und Achim Fuchs: Die Oberpfalz wird bayerisch (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 10) Amberg 1978 sowie Karl-Otto Ambronn: Das Fürstentum der Oberen Pfalz unter kurbayerischer Herrschaft. Der Landesherr. In: Karl-Otto Ambronn und Maria Rita Sagstetter: Das Fürstentum der Oberen Pfalz. Ein wittelsbachisches Territorium im Alten Reich (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 46) München 2004. S. 265–295, bes. S. 265 f., 276–278.
- 27 Brunner: Geschichte der Stadt Cham (wie Anm. 2) S. 39.
- 28 Staatsarchiv Amberg, Bayern 203, Prod. 3.
- 29 Ebd., Prod. 1.
- 30 Staatsarchiv Amberg, Bayern 392 (mit zugehörigen Aktenverzeichnissen)
- 31 Staatsarchiv Amberg, Bayern 392.
- 32 Staatsarchiv Amberg, Bayern 392.
- 33 Götz Landwehr: Art. "Pfandschaft" (wie Anm.8) Sp. 1690. Konsequenterweise wurde auch die Stadtsteuer vom Pfandherrn festgelegt und erhoben. Siehe z.B. Hans Frank: Stadtarchiv Cham. Teil I: Urkunden (Bayerische Archivinventare 25) München 1964. U 224, S. 44 (1405 durch König Ruprecht von der Pfalz)
- 34 Perlinger: Geschichte der Stadt Furth im Wald (wie Anm. 14) S. 145.
- 35 Frank: Stadtarchiv Cham (wie Anm. 33) U 41, S. 8, U 49, S. 10.
- 36 Frank: Stadtarchiv Cham (wie Anm. 33) U 409 a, S. 81.

- 37 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 33. Frank: Stadtarchiv Cham (wie Anm. 33) U 340 a, S. 68.
- 38 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 46.
- 39 Frank: Stadtarchiv Cham (wie Anm. 33) U 424, S. 84. Brunner: Geschichte der Stadt Cham (wie Anm. 2) S. 37.
- 40 Frank: Stadtarchiv Cham (wie Anm. 33) U 460 a, S. 91.
- 41 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 49.
- 42 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 50.
- 43 Frank: Stadtarchiv Cham (wie Anm. 33) U 466, S. 92, U 26, S. 5.
- 44 Ebd. U 510 und 513, S. 101, U 547, S. 109.
- 45 Brunner: Geschichte der Stadt Cham (wie Anm. 2) S. 37. Piendl: HAB Cham, S. 7.
- 46 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 214. Piendl: HAB Cham. S. 7.
- 47 Frank: Stadtarchiv Cham (wie Anm. 33) U 575, S. 114.
- 48 Ebd. U 697, S. 139, U 723, S. 144.
- 49 Ebd. U 747, S. 149, U 787, S. 157.
- 50 Ebd. U 869, S. 173, U 952, S. 191, U 984, S. 197.
- 51 Ebd. U 995, S. 199 f. Schuegraf: Cham während der böhmischen Unruhen (wie Anm. 23) S. 72–74.
- 52 Ebd. S. 60.
- 53 Ebd. S. 60 f. Zum Religionspatent von I628 siehe Ambronn: Das Fürstentum der Oberen Pfalz (wie Aum. 26) S. 270 f., 278–281.
- 54 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 4042.
- 55 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GU Cham 97.
- 56 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 4032.
- 57 Piendl: HAB Cham, S. 7 f.